

Anlage 1 zu SV-10-0193

Richtlinie für Geldanlagen des Kreises Coesfeld

Präambel

Mit der Richtlinie für Geldanlagen sollen die wesentlichen Rahmenbedingungen zur Anlage des Finanzvermögens des Kreises Coesfeld definiert werden. Insbesondere soll ein regelmäßiges Berichts- und Kontrollwesen dokumentiert werden. Die Richtlinie für Geldanlagen ist Orientierungshilfe und Leitlinie für die zu treffenden Anlageentscheidungen. Unter Geldanlagen sind im Zusammenhang mit dieser Regelung Wertpapiere des Anlagevermögens, die sonstigen Ausleihungen, die im Anlagevermögen auszuweisen sind, die Wertpapiere des Umlaufvermögens und die liquiden Mittel, soweit sie nicht zur Sicherung der täglichen Liquidität benötigt werden, zu verstehen. Bei der Anlageform sind ethische, soziale und ökologische Grundsätze **im Sinne der Nachhaltigkeit** grundsätzlich **und angemessen** zu berücksichtigen.

1. Rechtliche Grundlage

Rechtliche Grundlagen bildet § 90 Abs. 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen- GO NRW i.V.m. § 53 Abs. 1 Kreisordnung Nordrhein-Westfalen – KrO NRW sowie der Runderlass des Ministers für Inneres und Kommunales 34 – 48.01.01/16 – 416/12 über die Anlage von Kapital durch Gemeinden und Gemeindeverbände vom 11.12.2012, zuletzt geändert durch Runderlass vom 19.12.2017 (MBL. NRW. 2017 S. 1057).

2. Grundsätze

Alle Geldanlagen des Kreises Coesfeld haben der Richtlinie für Geldanlage zu entsprechen. Die Ausrichtung der Richtlinie für Geldanlagen entspricht einer sicherheits- und liquiditätsorientierten Anlagestrategie. Die Einhaltung dieser Richtlinie ist durch ein qualifiziertes Anlagemanagement, geeignete interne Kontrollmaßnahmen und durch eine perspektivische Anlagepolitik sicherzustellen.

2.1. Sicherheit

Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sind unter Beachtung einer angemessenen Mischung und Streuung zu strukturieren. Bei den Kapitalanlagen müssen die möglichen Risiken bekannt, begrenzt und beherrschbar sein. Beherrschbar im Sinne dieser Richtlinie sind Risiken, wenn in dem gesamten Anlageportfolio ausreichend Vorsorge getroffen wurde. In diesem Fall bleibt es verkraftbar, wenn sich das Risiko einer einzelnen Anlage realisieren sollte. Eine entsprechend diversifizierte Anlagestrategie ist insbesondere dann bedeutsam, wenn eine Anlage nicht durch ein Einlagensicherungssystem oder ein institutsbezogenes Sicherungssystem geschützt ist. Die Sicherheit der Geldanlagen (im Umlauf- und Finanzanlagevermögen) kommt die erste Priorität zu. Ob dies realisiert werden kann, ist vor dem Erwerb und über den Zeitraum der Geldanlage zu prüfen. Die getroffenen Anlageentscheidungen sind ausreichend zu dokumentieren.

2.2. Fristigkeit und Verfügbarkeit (Liquidität)

Mit Blick auf die fortlaufenden Liquiditätsbedarfe und zum Ausgleich unvorhergesehener Liquiditätsschwankungen ist die Verfügbarkeit von Finanzmitteln in dafür ausreichendem Maße durch eine vorausschauende Liquiditätsplanung sicherzustellen.

2.3. Ertragskraft (Rendite)

Anlagen, die den definierten Voraussetzungen an Sicherheit, Fristigkeit und Verfügbarkeit entsprechen, sind auf eine mindestens durchschnittlich am Markt zu erzielende Ertragsquote auszurichten.

2.4. Marktüblichkeit

Geldanlagen haben zu marktüblichen Bedingungen zu erfolgen.

2.5. Anlageformen

Auf der Grundlage der festgelegten Anlageziele und Anlagegrundsätze kann der Kreis Coesfeld das nicht benötigte Kapital in den Anlageformen anlegen, die von den kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen in Nordrhein-Westfalen bei solchen Geschäften nach § 16 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen (VKZVKG) genutzt werden dürfen. Die Anlageformen können dabei auf das Gesamtportfolio bezogen werden. Für die Anlageformen mit einer Laufzeit von mehr als drei Monaten gilt darüber hinaus **gelten darüber hinaus folgende Restriktionen:**

Emittenten:	Deutschland
Währung:	ausschließlich Euro Die Referenzwährung des Vermögens ist der Euro. Mindestens 80 % des Vermögens werden unmittelbar in der Referenzwährung Euro investiert.
Liquiditätsanteil:	Bandbreite von 0% - 100%
Anleihe- u. Rentenfondsanteil:	Bandbreite von 50% - 100%
Bonität:	Die Wertpapiere müssen ein Durchschnittsrating von A-/Aa3 nach Moodys, S&P oder Fitch aufweisen. Im Rahmen des vorgegebenen Durchschnittsratings müssen alle Wertpapiere mindestens ein Rating im Bereich Investmentgrade aufweisen.
Laufzeiten:	bis maximal 5 Jahre Die Laufzeit soll grundsätzlich bis maximal 5 Jahre bei Einzeltitelauswahl betragen.
Aktienanteil:	der Aktienanteil darf 30 % nicht übersteigen.
Aktien bzw. Aktienfondsanteil:	Bandbreite von 0% - 30%
Derivate:	sind ausschließlich zur Absicherung zulässig.

3. Anlagemanagement

Der Kämmerer ist für die Auswahl der Anlagen im Sinne von Ziffer 2.5 und die Umsetzung der Anlagenpolitik sowie für die Portfoliosteuerung verantwortlich. Er kann sich bei Bedarf durch Dritte beraten lassen und an externe Vermögensverwalter die Verwaltung delegieren. Zur Wahrung des Vier-Augen-Prinzips ist ~~die Leitung der Finanzabteilung~~ **die Leitung der für Finanzen zuständigen Abteilung** bei Abschlüssen und Thesaurierungen von Finanzanlagen zu beteiligen. Bei kurzfristigen Anlagen (Laufzeit unter drei Monaten) mit einem Volumen bis zu 5 Mio. € aus dem vorübergehend nicht zur Liquiditätssicherung benötigten Bestand der Kreiskasse können Einlagen auf Kapitalmarktkonten vorgenommen oder Anteile bei Geldmarktfonds mit geringem Anlagerisiko erworben werden. Der Erwerb oder die Veräußerung von entsprechenden Anteilen werden unter Wahrung des Vier-Augen-Prinzips und Einhaltung der Kriterien dieser Richtlinie durch den Kassenverwalter veranlasst. Hierbei ist der Kämmerer bzw. ~~im Fall der Abwesenheitsvertretung die Leitung der Finanzabteilung~~ **im Fall der Abwesenheit die Leitung der für Finanzen zuständigen Abteilung** zu beteiligen.

4. Berichts- und Kontrollpflichten

Die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Haushaltswirtschaft erfordert eine sachgerechte Kontrolle und Überwachung der Kapitalanlagen. Dem Kämmerer ist daher in monatlichen Abständen über die Entwicklung der Finanzanlagen zu berichten. Die örtliche Rechnungsprüfung ist regelmäßig in die Berichterstattung einzubeziehen. Entwicklungen von besonderer Bedeutung sind dem Landrat zur Kenntnis zu geben. Der Kreistag ist über die Entwicklung der Finanzanlagen im Rahmen des unterjährigen Berichtswesens über die Ausführung der Haushaltswirtschaft zu informieren.

5. Gültigkeit der Richtlinie für Geldanlagen

Diese Richtlinie für Geldanlagen gilt längstens für eine Dauer von fünf Jahren. Vor Ablauf dieser Frist entscheidet der Landrat über ihre Verlängerung bzw. bei Bedarf Neufassung oder Änderung.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.04.2021 in Kraft, sie ersetzt die Richtlinie vom 28.02.2018.

Coesfeld, den 17.03.2021

Dr. Schulze Pellengahr

Landrat